

# RS Vwgh 1997/1/28 96/04/0131

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §22 Abs1;

VStG §31 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/12/0282 E 20. August 1987 RS 2

## Stammrechtssatz

Ein Verstoß gegen das Verbot der mehrfachen Bestrafung im Zusammenhang mit einem fortgesetzten Delikt liegt nicht vor, wenn der Täter die verpönte Tätigkeit nach vorangegangener Bestrafung fortsetzt und abermals bestraft wird. In diesem Fall umfasst die neuerliche Bestrafung alle seit der letzten Bestrafung gesetzten Tathandlungen. Die Bestrafung umfasst auch die in diesem bestimmten Tatzeitraum gelegenen, allenfalls erst später bekannt gewordenen Einzeltathandlungen. Maßgebend dafür ist der Zeitpunkt der Zustellung des in Betracht kommenden erstinstanzlichen Straferkenntnisses (Hinweis E 2.7.1982, 3445/80, E 14.10.1983, 83/04/0090, E 17.1.1984, 83/04/0137). Dies gilt umso mehr für die Schaffung und Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen Zustandes, also für ein Dauerdelikt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996040131.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

13.08.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)